

Vollmacht

Zustellungen werden nur an den/die Bevollmächtigte(n) erbeten!

Der Unterzeichner/ Die Unterzeichnerin

erteilt hiermit der SSR Sieger + Kersting Rechtsanwälte PartGmbH,

namentlich den Rechtsanwälten Sven Sieger, Robert Kersting und Linus Swertz

Vollmacht in Sachen

Gegenstand des Mandates: Verteidigung

Diese Vollmacht umfasst folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen einschließlich des Vorverfahrens sowie für den Fall der Abwesenheit des Mandanten Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie der Stellung von Straf- und anderen nach der StPO und dem OWiG zulässigen Anträgen, insbesondere nach § 74 OWiG.
2. Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten sowie die Befugnis, Strafanträge, Privat- und Nebenklage zu stellen bzw. zu erheben und zurück zu nehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen und Anträge nach dem StrEG zu stellen. Bei Anträgen nach dem StrEG gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.
3. Befugnis zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche. Diese Vollmacht umfasst ausdrücklich auch Zurücknahme oder Verzicht im Sinne des § 302 Abs. 2 StPO.
4. Das Recht, Anträge auf Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme des Verfahrens, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung und andere Anträge zu stellen und zurück zu nehmen.
5. Entgegennahme und Bewirken von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen aller Art, namentlich auch solche von Beschlüssen, Urteilen und Ladungen mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen.
6. Das Recht, Gelder, Wertsachen, Kosten, Bußgeldzahlungen, Kautionen etc. mit rechtlicher Wirkung in Empfang zu nehmen und Quittungen zu erteilen.
7. Befugnis zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht). Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Unterzeichnende.
8. Das Recht, die Vertretung im Verfahren nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Haftung des beauftragten Rechtsanwaltes wird in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1.000.000,00 EUR beschränkt.

Zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen ist der Rechtsanwalt nur dann **verpflichtet**, wenn er einen darauf gerichteten Antrag erhalten und angenommen hat.

.....
(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift)